

Amtlicher Teil

Nr. 392 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Technisch-Naturwissenschaftliche Expertin/Technisch-Naturwissenschaftlicher Experte beim Amt der Tiroler Landesregierung

Nr. 393 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 394 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ambulanz- und Notarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 395 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 396 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 397 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 23. Mai 2011, mit der an den Volksschulen Pfunds und Lafairs/Pfunds und an der Hauptschule Pfunds für das Ortspatrosinimum ein Tag für schulfrei erklärt wird

Nr. 398 Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel betreffend ein Ansuchen um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke in Kirchberg in Tirol

Nr. 399 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Virgen

Nr. 400 Verlautbarung der geänderten Geschäftsverteilung des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol für das Jahr 2011

Nr. 401 Widerruf eines offenen Verfahrens: Entsorgung von Restmüll für den Abfallwirtschaftsverband Bezirk Kitzbühel

Nr. 402 Offenes Verfahren: Lieferung von flüssigen Brennstoffen für Landesobjekte im Bezirk Innsbruck-Land

Nr. 403 Offenes Verfahren: Gebäudereinigung von Landesobjekten im Bezirk Kitzbühel

Nr. 404 Offenes Verfahren: Errichtung einer Lärmschutzwand an der B 177 Seefelder Straße

Nr. 405 Offenes Verfahren: Allgemeine Tiefbauarbeiten für den Ausbau der Viller Dorfstraße für die Stadt Innsbruck

Nr. 406 Offenes Verfahren: Baugrubensicherung und Aushub für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

Nr. 407 Offenes Verfahren: Zimmermeisterarbeiten für die Sanierung und Erweiterung des Werkstätentraktes bei den Universitäts-Sportanlagen in Innsbruck

GERICHTSEDIKTE:

Bestellung eines Legalisators in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde Patsch

Bestellung eines Legalisators in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde St. Johann in Tirol

Nr. 392 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70-2011/40

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung der Planstelle

einer Technisch-Naturwissenschaftlichen Expertin/ eines Technisch-Naturwissenschaftlichen Experten

Beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Forstplanung, Fachbereich Schutzwaldverbesserung, ist mit Wirksamkeit 1. Juli 2011 eine Planstelle einer Technisch/Naturwissenschaftlichen Expertin 2a/eines Technisch/Naturwissenschaftlichen Experten 2a zu besetzen. Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden. Der Dienstort ist Innsbruck, das Einsatzgebiet ist Gesamt Tirol.

Der Aufgabenbereich umfasst:

- die Betreuung und Organisation der Waldtypisierung Tirol,
- die Organisation notwendiger Grundlagen für die Waldtypisierung auch im Rahmen fachübergreifender Projekte,
- die Organisation und Durchführung von Schulungen im Bereich Waldtypisierung sowie
- die Koordination von Projekten im Rahmen des Naturwaldreservateprogramms und übertragener EU-Projekte.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- ein Universitätsabschluss, der zur Ableistung der Staatsprüfung für den höheren Forstdienst in Österreich befähigt,
- vertiefte Kenntnisse in der forstlichen Standortkunde, der Waldökologie und im Waldbau,

- gute Kenntnisse im Bereich Office, Arc View oder ähnlichen GIS-Programmen und in der Modellierung,
- Führerschein B,
- selbstständige, initiative, kreative und ergebnisorientierte Arbeitsweise, problemorientiertes Denken und innovative Lösungskompetenz, Fähigkeit zur Kommunikation, Koordination und interdisziplinären Teamarbeit, Konfliktregelungskompetenz und gute Organisationsfähigkeiten,
- Bereitschaft zur Weiterbildung sowie Erfüllung der im Leitbild für Führungskräfte der Tiroler Landesverwaltung geforderten Voraussetzungen.

Von Vorteil sind:

- Erfahrungen im Projektmanagement,
- vertiefte Kenntnisse im Bereich Vegetationskunde und Bodenkunde,
- abgelegte Staatsprüfung für den höheren Forstdienst.

Bewerbungen sind **bis spätestens 10. Juni 2011** beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, mit Lebenslauf, Zeugnissen und sonstigen aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen einzubringen. Für nähere Auskünfte steht Hofrat Dipl.-Ing. Artur Perle unter der Tel.-Nr. 0512/508-4540 zur Verfügung.

Gemäß § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen sich zu bewerben.

Innsbruck, 26. Mai 2011

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 393 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung II

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin (Vertretungsstelle)

An der Universitätsklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie gelangt frühestens ab 4. Juli 2011, befristet bis 30. April 2012, eine Vertretungsstelle als Ausbildungsarzt/-ärztin zur Besetzung.

Anforderungen: abgeschlossenes Studium der Humanmedizin (evtl. Zahnmedizin).

Bewerbungen sind bis spätestens 22. Juni 2011 in der Personalabteilung II des Landeskrankenhauses - Universitätskliniken Innsbruck, im Gebäude der Frauen- und Kopfkliniken/ Erdgeschoss, Anichstraße 35, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses - Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen oder über unten genannte E-Mail-Adresse angefordert werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Nähere Auskünfte sind erhältlich bei Frau Mag. Gabriele Forster-Riha M.Sc., Personalbereichsleiterin, Tel. 050504-22038, E-Mail: gabriele.forster@tilak.at

Ausschreibungsnummer: 00000749; **Vakanz:** 30001773.
Innsbruck, 24. Mai 2011

Nr. 394 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung I

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Ambulanz- und Notarzt/-ärztin

An der Universitätsklinik für Unfallchirurgie gelangt frühestens ab 4. Juli 2011, befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Ambulanz- und Notarzt/-ärztin zur Besetzung.

Voraussetzungen: abgeschlossenes jus practicandi und gültiges Notarztdiplom.

Bewerbungen sind bis spätestens 22. Juni 2011 in der Personalabteilung I, Chirurgie, 1. Stock, neben dem Hörsaal des Landeskrankenhauses Univ.-Kliniken Innsbruck, 6020 Innsbruck, Anichstraße 35, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Nähere Auskünfte: Mag. Peter Meyer, Personalbereichsleiter, Tel. 050504-22023, E-Mail: peter.meyer@tilak.at

Ausschreibungsnummer: 00000750; **Vakanz:** 30020195.
Innsbruck, 27. Mai 2011

Nr. 395 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung I

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin

An der Universitätsklinik für Unfallchirurgie gelangt frühestens ab 4. Juli 2011, befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin zur Besetzung.

Bewerbungen sind bis spätestens 22. Juni 2011 in der Personalabteilung I, Chirurgie, 1. Stock, neben dem Hörsaal des Landeskrankenhauses Univ.-Kliniken Innsbruck, 6020 Innsbruck, Anichstraße 35, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Nähere Auskünfte: Mag. Peter Meyer, Personalbereichsleiter, Tel. 050504-22023, E-Mail: peter.meyer@tilak.at

Ausschreibungsnummer: 00000751; **Vakanz:** 30005188.
Innsbruck, 27. Mai 2011

Nr. 396 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/485-2011

VERORDNUNG

des Amtes der Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Pirates of the Caribbean – Fremde Gezeiten“
(142 Minuten 4 Sekunden);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Wer ist Hanna“ (111 Minuten 39 Sekunden).

Innsbruck, 23. Mai 2011

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 397 • Bezirkshauptmannschaft Landeck • 1d-72/16

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 23. Mai 2011, mit der an den Volksschulen Pfunds und Lafairs/Pfunds und an der Hauptschule Pfunds für das Ortspatros- zinium ein Tag für schulfrei erklärt wird

Gemäß § 110 Abs. 5 lit. b in Verbindung mit § 115 Abs. 2 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 57/2008, wird verordnet:

An den Volksschulen Pfunds und Lafairs/Pfunds und an der Hauptschule Pfunds wird für das Ortspatroszinium der 29. Juni 2011 für schulfrei erklärt.

Der Bezirkshauptmann: Dr. Maaß

Nr. 398 • Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel • GZl. 4-1234/GR/2-2011

KUNDMACHUNG

gemäß § 48 des Apothekengesetzes betreffend ein Ansuchen um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke in Kirchberg i. T.

Frau Mag. pharm. Elisabeth Koch, Ehrenbachgasse 26d, 6370 Kitzbühel, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel gemäß § 46 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 135/2009, um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke in Kirchberg i. T. angesucht, wobei der Standort wie folgt begrenzt ist: Kreuzung Kitzbüheler Straße/Sportplatzweg, Kreuzung Sportplatzweg/Reither Gasse, Kreuzung Reither Gasse/Brixentalstraße, Kreuzung Brixentalstraße/Brandseitweg, Kreuzung Brandseitweg/Wötzing, Kreuzung Rainweg/Kitzbüheler Straße.

Die in Aussicht genommene Betriebsstätte wird sich in der Kitzbüheler Straße 118, 6365 Kirchberg i. T., befinden.

Die Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 des Apothekengesetzes betroffene Ärzte, die den Bedarf an der öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen – vom Tag der Verlautbarung im Boten für Tirol an gerechnet – bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel geltend zu machen.

Betreffend den Bedarf wird auf § 10 Abs. 2 des Apothekengesetzes verwiesen; ein solcher besteht insbesondere dann nicht, wenn sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinde der in Aussicht genommenen Betriebsstätte eine ärztliche Hausapotheke befindet und weniger als zwei Vertragsstellen nach § 342 Abs. 1 ASVG (volle Planstellen) von Ärzten für Allgemeinmedizin besetzt sind oder wenn die Entfernung zwischen der in Aussicht genommenen Betriebsstätte und der Betriebsstätte der nächstgelegenen bestehenden öffentlichen Apotheke weniger als 500 m betragen wird oder die Zahl der von der Betriebsstätte einer der umliegenden bestehenden öffentlichen Apotheken aus weiterhin zu versorgenden Personen sich infolge der neuen Betriebsstätte verringert und weniger als 5.500 betragen wird.

Einsprüche müssen innerhalb der zuvor genannten Frist bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel eingelangt sein; später einlangende Einsprüche können nicht in Betracht gezogen werden.

Kitzbühel, 27. Mai 2011

Für den Bezirkshauptmann: Mag. Bortenschlager

Nr. 399 • Gemeinde Virgen

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Virgen hat in seiner Sitzung vom 20. Mai 2011 beschlossen:

Der Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Virgen im Bereich des Grundstückes 4185 KG 85108 Virgen wird gemäß § 64 Abs. 1 und 3 sowie § 68 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, ab dem Tag der Kundmachung durch sechs Wochen hindurch (vom 3. Juni 2011 bis zum 18. Juni 2011) während der Amtsstunden im Gemeindeamt Virgen zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 des TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a des TUP): Der Entwurf des Raumplaners sieht die Änderung der Flächenwidmung einer Teilfläche gemäß Änderungsplan von derzeit Freiland in Sonderfläche nach § 47 des TROG für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude „Almgebäude“ vor. Die Widmungsfläche befindet sich in einem Natura 2000-Gebiet. Die maßgeblichen Unterlagen – Pläne und Umweltbericht – liegen während der Auflegungsfrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Virgen zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.virgen.at> einzusehen.

Jedermann steht gemäß § 64a des TROG in Verbindung mit § 6 Abs. 4 lit. c des TUP das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Virgen, 23. Mai 2011

Der Bürgermeister: Ing. Dietmar Ruggenthaler

Nr. 400 • Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol • uvs-2011/52-2

VERLAUTBARUNG

der geänderten Geschäftsverteilung des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol für das Jahr 2011

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol hat am 25. Mai 2011 gemäß den §§ 8b, 12 und 12a des Gesetzes vom 15. Oktober 1990 über den Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol, LGBl. Nr. 74/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2007, beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Zuweisung der Geschäftsfälle

(1) Die Zuweisung der Geschäftsfälle (= Rechts- bzw. Beschwerdesachen) erfolgt durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch jenes Mitglied, das dem Unabhängigen Verwaltungssenat am längsten angehört. Kommen danach mehrere Mitglieder in Betracht, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.

(2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt einmal täglich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Am 1. Jänner und am 1. Juli des Jahres beginnt jeweils eine neue Zuweisungsreihe.

(3) Bei der täglichen Zuweisung werden die einlangenden Geschäftsfälle zunächst nach den einzelnen Gruppen (§§ 4 bis 13) geordnet und innerhalb jeder Gruppe alphabetisch gereiht. Sodann werden die Geschäftsfälle, die in Kammerbesetzung zu entscheiden sind, zugewiesen. Danach werden die verbleibenden Geschäftsfälle aus den Gruppen nach den §§ 4 bis 12 zugewiesen. Schließlich erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 13. Um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Mitglieder zu erreichen, sind bei der Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 13 bereits zugewiesene Kammergeschäftsfälle sowie sonstige Geschäftsfälle der Gruppen nach den §§ 4 bis 12 insofern zu berücksichtigen, als einem Mitglied Geschäftsfälle der Gruppe nach § 13 nur dann zuzuweisen sind, wenn nicht eines oder mehrere andere Mitglieder eine niedrigere Gesamtbewertungszahl (§ 3) aufweisen.

(4) Ist ein Geschäftsfall verschiedenen Gruppen nach den §§ 4 bis 12 zuzuordnen, ist er jeweils einem Mitglied der einzelnen Gruppen gesondert zuzuweisen und zu bewerten. Gehört das im konkreten Fall zuständige Mitglied der ziffermä-

Big niedrigsten Gruppe auch den übrigen in Betracht kommenden Gruppen an, so ist dieser Geschäftsfall diesem Mitglied allein zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.

(5) Ist ein Geschäftsfall einer Gruppe nach den §§ 4 bis 12 und der Gruppe nach § 13 zuzuordnen, ist er einem Mitglied der betreffenden Gruppe nach den §§ 4 bis 12 zuzuweisen und als eine Rechtssache zu bewerten.

(6) Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen, denselben Berufungswerber betreffen und derselben Gruppe nach den §§ 4 bis 13 zuzurechnen sind, werden als verbundene Rechtssachen dem selben Mitglied bzw. der selben Kammer zugewiesen.

(7) Ist ein Geschäftsfall in Kammerbesetzung und durch ein Einzelmitglied zu entscheiden, so ist dieser Geschäftsfall einerseits der jeweiligen Kammer und andererseits dem Vorsitzenden dieser Kammer als Einzelmitglied zuzuweisen, sofern der Vorsitzende Mitglied jener Gruppe ist, in die die Einzelzuständigkeit fällt. Die Bewertung hat gesondert zu erfolgen.

(8) Ist ein verwaltungsstrafrechtlicher Kammer-Geschäftsfall sowohl der Gruppe 11 als auch der Gruppe 12 zuzuordnen, so ist er der Kammer 7 allein zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.

(9) Geschäftsfälle nach §§ 9a und 10 sind unmittelbar nach deren Einlangen zuzuweisen und bei der täglichen Zuweisung entsprechend zu berücksichtigen (Abs. 3).

§ 2

Alphabetische Reihung der Geschäftsfälle

(1) Bei Berufungen in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Beschuldigten abzustellen.

(2) Bei Berufungen in Verwaltungsverfahren, die nicht vom Antragsteller erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Familiennamen des Betroffenen abzustellen. Bei Verfahren, denen ein Rechtsgeschäft zugrunde liegt, ist auf den Namen des Rechtserwerbers, bei mehreren Rechtserwerbern auf den Namen des alphabetisch Erstgerihten, abzustellen.

(3) Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche“ bleiben – unabhängig ob groß- oder kleingeschrieben – außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Clubnamen etc. finden die Namensbestandteile „Verein, Firma oder Club etc.“ keine Berücksichtigung.

§ 3

Bewertung der Geschäftsfälle, Zurechnung und Auslastung

(1) Unbeschadet Abs. 2 und 3 werden die einzelnen Geschäftsfälle grundsätzlich mit jeweils einem Punkt bewertet. Die in § 4 lit. b, § 9a, § 10, § 11 lit. a und f sowie § 12a lit. a, b, c und l erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Berufungen gegen Kostenentscheidungen) werden mit jeweils drei Punkten bewertet.

(2) Kammer-Geschäftsfälle sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, dem jeweiligen Kammervorsitzenden zuzurechnen. In der Gruppe Landwirtschaftsrecht nach § 7a sind die Kammer-Geschäftsfälle dem Berichterstatter zuzurechnen. In der Gruppe Grundverkehrsrecht nach § 7b sind die Kammer-Geschäftsfälle innerhalb der Kammern in der jeweils angeführten Reihenfolge dem Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern zuzurechnen. In der Gruppe Nichtraucherschutz nach § 12b sind die Kammer-Geschäftsfälle innerhalb der Kammer in der angeführten Reihenfolge den weiteren Mitgliedern zuzurechnen. In der Gruppe Umweltrecht nach § 11 sind die verwaltungsstrafrechtlichen Kammer-Geschäftsfälle dem Berichterstatter zuzurechnen.

(3) Beim Vorsitzenden Dr. Christoph Purtscher sowie bei den Mitgliedern Dr. Monica Voppichler-Thöni, Mag. Theresia Kantner und Dr. Ines Kroker wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl jeweils bei jedem Geschäftsfall mit dem Faktor 2 multipliziert.

(4) Sofern ein oder mehrere Mitglieder zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine Gesamtbewertungszahl aufweisen, die um mehr als fünf Punkte über der niedrigsten Gesamtbewertungszahl aller Mitglieder liegt, ist für diese Mitglieder zu Beginn der neuen Zuweisungsserie (§ 1 Abs. 2) die jeweils über diesen fünf Punkten liegende Bewertungszahl in Anrechnung zu bringen.

(5) Wird einem Mitglied oder einer Kammer ein Geschäftsfall zugewiesen, dessen voraussichtlicher Erledigungsaufwand nicht nur kurzfristig einen überwiegenden Teil seiner Arbeitszeit in Anspruch nimmt, so kann der Geschäftsverteilungsausschuss auf begründeten Antrag für dieses Mitglied oder den Kammervorsitzenden und allenfalls auch den Berichterstatter eine Zuteilungssperre aussprechen. Von dieser Zuteilungssperre nicht erfasst sind Kammerakten. Mit dem Ende der Zuteilungssperre ist beim jeweiligen Mitglied eine Gesamtbewertungszahl anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener Mitglieder mit der zu diesem Zeitpunkt niedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

Abschnitt II

§ 4

Gruppe Berufsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alois Huber
3. Dr. Monica Voppichler-Thöni
4. Mag. Theresia Kantner
5. Mag. Bettina Weissgatterer
6. Dr. Sigmund Rosenkranz
7. Dr. Ines Kroker

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
- b) Apothekengesetz
- c) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG
- d) Arbeitsruhegesetz – ARG
- e) Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG
- f) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG
- g) Arbeitszeitgesetz – AZG
- h) Arzneimittelgesetz – AMG
- i) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998
- j) Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG
- k) Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG
- l) Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 – KJBG
- m) Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste – MTD-Gesetz
- n) Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten – KaKuG
- o) Epidemiegesetz 1950
- p) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG
- q) Hebammengesetz – HebG
- r) Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG
- s) Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG
- t) Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG
- u) Tiroler Krankenanstaltengesetz – Tir KAG
- v) Tuberkulosegesetz

Den Mitgliedern Dr. Monica Voppichler-Thöni, Mag. Theresia Kantner und Dr. Ines Kroker ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 5

Gruppe Gefahrgutbeförderungsrecht

1. Dr. Martina Strele
 2. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
- sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:
- a) ADR – Int. Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
 - b) Containersicherheitsgesetz – CSG
 - c) Gefahrgutbeförderungsgesetz

§ 6

Gruppe Verkehrsrecht I

1. Dr. Albin Larcher
 2. Dr. Alfred Stöbich
 3. Dr. Martina Strele
 4. Dr. Franz Triendl
 5. Mag. Christian Hengl
 6. Dr. Christian Visintainer
- sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

Administrativrechtlich:

- a) Führerscheingesetz – FSG
- b) Kraftfahrzeuggesetz – KFG
- c) Luftfahrtgesetz – LFG
- d) Schifffahrtsgesetz – SchFG

Verwaltungsstrafrechtlich:

- e) Alkodelikte inkl. Suchtmitteldelikte der StVO und des FSG

Berufungen gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs. 8 FSG

f) Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG
Berufungen gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils höchste zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten zu haben und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde

g) Berufungen gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes

h) Berufungen gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes

Geschäftsfälle nach den lit. a, e und f sind, sofern sie den gleichen Berufungswerber betreffen und sich auf den selben Sachverhalt beziehen, dem selben Mitglied zuzuweisen. Sind solche Geschäftsfälle einerseits in Kammerbesetzung und andererseits durch ein Einzelmitglied zu entscheiden, so ist der durch das Einzelmitglied zu entscheidende Geschäftsfall dem Kammervorsitzenden zuzuweisen.

§ 7a

Gruppe Landwirtschaftsrecht

1. Dr. Christoph Purtscher
 2. Dr. Albin Larcher
 3. Mag. Barbara Glieber
- sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG
- b) Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG mit den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen
- c) Tiergesundheitsgesetz – TGG
- d) Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung
- e) Tierschutzgesetz – TSchG
- f) Tierseuchengesetz – TSG mit den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen
- g) Tiroler Fischereigesetz 2002
- h) Tiroler Jagdgesetz 2004 – TJG 2004
- i) Vermarktungsnormengesetz – VNG
- j) Weingesetz 2009

§ 7b

Gruppe Grundverkehrsrecht

1. Dr. Christoph Purtscher
2. Dr. Rudolf Rieser
3. Dr. Christian Visintainer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) nach dem Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 und dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 zuzuweisen.

Dem Mitglied Dr. Rudolf Rieser ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 8

Gruppe Sicherheitsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alois Huber
3. Dr. Alfred Stöbich
4. Dr. Volker-Georg Wurdinger
5. Dr. Monica Voppichler-Thöni
6. Mag. Theresia Kantner
7. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) AIDS-Gesetz 1993
- b) Asylgesetz 2005 – AsylG 2005
- c) Geschlechtskrankheitengesetz
- d) Glücksspielgesetz – GSpG
- e) Landes-Polizeigesetz
- f) Meldegesetz 1991 – MeldeG
- g) Sicherheitspolizeigesetz – SPG
(ausgenommen Beschwerden nach den §§ 88 und 89)
- h) Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz
- i) Tiroler Jugendschutzgesetz 1994
- j) Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG
- k) Versammlungsgesetz 1953
- l) Waffengesetz 1996

Den Mitgliedern Dr. Monica Voppichler-Thöni und Mag. Theresia Kantner und Dr. Rudolf Rieser ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 9a

Gruppe Beschwerdesachen

1. Dr. Rudolf Rieser
2. Dr. Ines Kroker
3. Mag. Christian Hengl

sind in dieser Reihenfolge alle Beschwerden gemäß den §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz, alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und alle Beschwerden nach sonstigen Rechtsmaterien zuzuweisen.

Beschwerden, die sich auf eine Amtshandlung beziehen und mehrere Beschwerdeführer betreffen, sind ebenso wie Be-

schwerden, die vom selben Beschwerdeführer aufgrund mehrerer gegen ihn geführter Amtshandlungen eingebracht wurden, demselben Mitglied zuzuweisen, sofern das zuständigkeitsbegründende Verfahren nicht bereits abgeschlossen ist.

1. Dr. Rudolf Rieser
2. Dr. Ines Kroker
3. Mag. Christian Hengl

sind in dieser Reihenfolge alle Verfahren nach § 80 und Beschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005, sowie alle Beschwerden eine Wegweisung nach § 38a Sicherheitspolizeigesetz betreffend zuzuweisen.

§ 9b

Gruppe Fremdenwesen

1. Dr. Christoph Purtscher
2. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
3. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden administrativ-rechtlichen Geschäftsfälle;

1. Dr. Felizitas Schiessendoppler Luchner
2. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle;

jeweils nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 sowie dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zuzuweisen.

§ 10

Gruppe Vergaberecht

1. Dr. Volker-Georg Wurdinger
2. Mag. Bettina Weissgatterer
3. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle nach dem Tiroler Vergabenaachprüfungsgesetz zuzuweisen.

Im Fall der dringenden Erlassung einer einstweiligen Verfügung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich sowie der Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung samt Verständigungen vertritt bei Verhinderung sämtlicher Mitglieder dieser Gruppe Dr. Christoph Lehne das jeweils verhinderte Mitglied.

§ 11

Gruppe Umweltrecht

1. Dr. Christoph Lehne
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Mag. Barbara Glieder
4. Mag. Gerold Dünser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002
- b) Altlastensanierungsgesetz
- c) Bundesluftreinhaltegesetz
- d) Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG
- e) Immissionschutzgesetz-Luft (IG-L)
- f) Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- g) Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- h) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005
- i) Tiroler Umwelthaftungsgesetz – T-UHG
- j) Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 – TUIG 2005
- k) Umweltinformationsgesetz – UIG
- l) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

§ 12a

Gruppe Anlagenrecht

1. Dr. Christoph Lehne
2. Dr. Alexander Hohenhorst

3. Dr. Franz Triendl
4. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
5. Mag. Gerold Dünser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden administrativ-rechtlichen Geschäftsfälle;

1. Dr. Christoph Lehne
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Dr. Franz Triendl
4. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
5. Mag. Gerold Dünser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle;

jeweils aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K
- b) Forstgesetz 1975
- c) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994
- d) Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen – LRG-K
- e) Mineralrohstoffgesetz – MinroG
- f) Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004
- g) Rohrleitungsgesetz
- h) Strahlenschutzgesetz
- i) Tiroler Bauordnung 2001 – TBO 2001
- j) Tiroler Feuerpolizeiordnung 2008
- k) Tiroler Waldordnung
- l) Wasserrechtsgesetz 1959

§ 12b

Gruppe Nichtraucherchutz

1. Dr. Albin Larcher
2. Dr. Christoph Lehne
3. Mag. Barbara Glieder
4. Mag. Christian Hengl
5. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
6. Mag. Gerold Dünser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle nach dem Tabakgesetz zuzuweisen.

§ 13

Gruppe Verkehrsrecht II und allgemeine Rechtssachen

Geschäftsfälle, die nicht nach einer der vorstehenden Bestimmungen zuzuweisen sind, insbesondere auch Geschäftsfälle im Sinn des § 54a und 54b VStG, werden der Reihe nach abwechselnd folgenden Mitgliedern zugewiesen, wobei allerdings § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen ist:

1. Dr. Christoph Purtscher
2. Dr. Albin Larcher
3. Dr. Klaus Dollenz
4. Dr. Christoph Lehne
5. Dr. Alois Huber
6. Dr. Alfred Stöbich
7. Dr. Martina Strele
8. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
9. Dr. Volker-Georg Wurdinger
10. Dr. Monica Voppichler-Thöni
11. Dr. Alexander Hohenhorst
12. Mag. Theresia Kantner
13. Mag. Bettina Weissgatterer
14. Dr. Sigmund Rosenkranz
15. Dr. Franz Triendl
16. Mag. Barbara Glieder
17. Dr. Rudolf Rieser
18. Dr. Ines Kroker
19. Mag. Christian Hengl
20. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
21. Mag. Gerold Dünser
22. Dr. Christian Visintainer

§ 14

Kammern

(1) In jenen Fällen, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften eine Kammer zur Entscheidung berufen ist, entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat bei nachstehenden Geschäftsfällen in folgenden Kammern:

a) Gruppe Berufsrecht nach § 4 sowie Verkehrsrecht II und allgemeine Rechtssachen nach § 13:

Kammer 1:

Vorsitz: Dr. Klaus Dollenz
 Weitere Mitglieder: Dr. Alois Huber
 Mag. Bettina Weissgatterer

b) Gruppe Grundverkehrsrecht nach § 7b sowie Beschwerdesachen nach § 9a und Fremdenwesen nach § 9b:

Kammer 2:

Vorsitz: Dr. Rudolf Rieser
 Weitere Mitglieder: Dr. Martina Strele
 Dr. Christian Visintainer

c) Gruppe Verkehrsrecht I nach § 6 und Sicherheitsrecht nach § 8:

Kammer 3:

Vorsitz: Dr. Alfred Stöbich
 Weitere Mitglieder: Dr. Martina Strele
 Mag. Christian Hengl

d) Gruppe Vergaberecht nach § 10:

Kammer 4:

Vorsitz: Dr. Volker-Georg Wurdinger
 Weitere Mitglieder: Mag. Bettina Weissgatterer
 Dr. Sigmund Rosenkranz

e) Gruppe Landwirtschaftsrecht nach § 7a und Grundverkehrsrecht nach § 7b:

Kammer 5:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
 Weitere Mitglieder: Dr. Christoph Purtscher
 Dr. Christian Visintainer

f) Gruppe Umweltrecht nach § 11 (ausgenommen verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle), Anlagenrecht nach § 12a und Nicht-raucherschutz nach § 12b:

Kammer 6:

Vorsitz: Dr. Franz Triendl
 Weitere Mitglieder: Mag. Ing. Herbert Peinstingl
 Mag. Geold Dünser

g) Gruppe Gefahrgutbeförderungsrecht nach § 5 und Umweltrecht nach § 11 (ausgenommen administrativrechtliche Geschäftsfälle) sowie Geschäftsfälle nach dem Tiroler Grundversorgungsgesetz:

Kammer 7:

Vorsitz: Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
 Weitere Mitglieder: Dr. Christoph Lehne
 Mag. Gerold Dünser

(2) Kommen nach diesen Regelungen zwei Kammern zur Entscheidung in Betracht, so sind sie abwechselnd, beginnend jeweils mit der erstgenannten Kammer, zuständig.

Abschnitt III

§ 15

Vertretung in Einzelsachen

(1) Soweit der Unabhängige Verwaltungssenat durch ein Einzelmitglied zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, wird ein Mitglied im Fall der Verhinderung jeweils von dem in den einzelnen Grup-

pen nach den §§ 4 bis 13 nächstangeführten, das letztgenannte wiederum vom erstangeführten Mitglied vertreten. Sollte auf diese Weise kein Vertreter zur Verfügung stehen, tritt an Stelle des verhinderten Mitgliedes das übernächstangeführte Mitglied usw. Sollte sodann in den Gruppen nach den §§ 4 bis 12 immer noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird das betreffende Mitglied jeweils von dem in der Gruppe nach § 13 nächstangeführten, allenfalls übernächstangeführten Mitglied usw. vertreten.

(2) Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 30 Tage, erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle nach den vorstehenden Zuweisungsregeln ab diesem Zeitpunkt mit der Einschränkung, dass dem betroffenen Mitglied bis zur Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung keine weiteren Geschäftsfälle mehr zugewiesen werden. Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 90 Tage, werden zudem alle dem betroffenen Mitglied zugewiesenen administrativrechtlichen Geschäftsfälle, in denen noch keine öffentliche mündliche Verhandlung stattgefunden hat, im Rahmen einer Sonderzuweisung, welche vor der täglichen Zuweisung zu erfolgen hat, neu zugewiesen. Sofern das betroffene Mitglied nach Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller Mitglieder aufweist, ist für dieses Mitglied bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln eine Gesamtbewertungszahl (§ 3) anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener Mitglieder mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

(3) Im Fall der Befangenheit eines Einzelmitgliedes wird der betreffende Geschäftsfall nach Mitteilung der Befangenheit bei der nächsten täglichen Zuweisung neu zugewiesen, sofern keine anders lautende speziellere Regelung besteht. Abs. 1 gilt sinngemäß.

§ 16

Vertretung in Kammersachen

(1) Soweit der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol durch Kammern zu entscheiden hat, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden die in lit. a jeweils genannten Mitglieder als Ersatzvorsitzende heranzuziehen; sollte jedoch auch dann kein Vorsitzender zur Verfügung stehen, sind die in lit. b jeweils genannten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzvorsitzende heranzuziehen. Im Fall der Verhinderung oder Befangenheit eines weiteren Mitgliedes sind die in lit. b jeweils genannten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzmitglieder heranzuziehen; sollte auch dann kein Mitglied zur Verfügung stehen, sind die in § 13 angeführten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Reihung, beginnend mit dem erstangeführten Mitglied, als Ersatzmitglieder heranzuziehen.

Kammer 1:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden
 b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Sigmund Rosenkranz
 b) Dr. Ines Kroker
 Mag. Theresia Kantner

Kammer 2:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden
 b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Sigmund Rosenkranz
 b) Dr. Christoph Purtscher
 Dr. Albin Larcher

Kammer 3:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
 b) für die weiteren Mitglieder
 a) Dr. Franz Triendl
 b) Dr. Christian Visintainer
 Dr. Albin Larcher

Kammer 4:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
 b) für die weiteren Mitglieder
 a) Dr. Christoph Lehne
 b) Dr. Christoph Purtscher
 Dr. Alois Huber

Kammer 5:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
 b) für die weiteren Mitglieder
 a) Dr. Rudolf Rieser
 b) Dr. Martina Strele
 Dr. Albin Larcher

Kammer 6:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
 b) für die weiteren Mitglieder
 a) Dr. Christoph Lehne
 b) Mag. Barbara Glieder
 Dr. Alexander Hohenhorst

Kammer 7:

Ersatzmitglieder

- a) für den Vorsitzenden
 b) für die weiteren Mitglieder
 a) Dr. Franz Triendl
 b) Dr. Alexander Hohenhorst
 Mag. Ing. Herbert Peinstingl

(2) Im Fall der Befangenheit des Kammervorsitzenden ist nach Mitteilung der Befangenheit der Ersatzvorsitzende entsprechend den vorstehenden Regeln vom Vorsitzenden ausdrücklich zu bestimmen. Darüber hinaus hat zu Beginn der nächsten täglichen Zuweisung eine gesonderte Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 zu erfolgen.

§ 17

Dokumentation der Entscheidungen

Die Dokumentation der Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates erfolgt unter der Leitung von Dr. Sigmund Rosenkranz in Absprache mit den einzelnen Kammervorsitzenden. Im Fall seiner Verhinderung wird er dabei von Dr. Christoph Lehne vertreten.

§ 18

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsverteilung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 19

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese geänderte Geschäftsverteilung tritt mit 6. Juni 2011 in Kraft. Für alle zu diesem Zeitpunkt zugewiesenen Geschäftsfälle gilt, soweit nicht anderes bestimmt ist, jene Geschäftsverteilung, die zum Zeitpunkt der Zuweisung dieser Geschäftsfälle in Geltung stand.

(2) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren eines Mitgliedes, das sich im Mutterschutz bzw. in Karenz befindet oder

dem Personalstand des Unabhängigen Verwaltungssenates nicht mehr angehört, neuerlich Erledigungen zu treffen, so ist dieser Geschäftsfall im Sinn des § 1 Abs. 3 neu zuzuweisen.

(3) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren einer Kammer neuerlich Erledigungen zu treffen und befindet sich zumindest eines der entscheidenden Mitglieder im Mutterschutz bzw. in Karenz oder gehört zumindest ein Mitglied nicht mehr dem Personalstand des Unabhängigen Verwaltungssenates an, so ist dieser Geschäftsfall im Sinn des § 1 Abs. 3 neu zuzuweisen.

Innsbruck, 25. Mai 2011

Der Vorsitzende des Unabhängigen
 Verwaltungssenates in Tirol:
 Dr. Christoph Purtscher

Nr. 401 • Abfallwirtschaftsverband (AWV) Bezirk Kitzbühel

WIDERRUF EINES OFFENEN VERFAHRENS im Oberschwellenbereich

Entsorgung von Restmüll

Ausschreibende Stelle: AWV Bezirk Kitzbühel, Josef-Hager-Straße 15, 6372 Oberndorf/Tirol.

Auftragsgegenstand: Dienstleistungsauftrag (CPV-Referenznummer 90510000). Übernahme und Behandlung von Siedlungsabfällen und Transporte.

Erbringungsort: Bezirk Kitzbühel.

Zum Widerruf gemäß § 140 Abs. 6 BVerfG: Nach Ablauf der zehntägigen Stillhaltefrist erklärt der Abfallwirtschaftsverband (AWV) Bezirk Kitzbühel den Widerruf des gegenständlichen Vergabeverfahrens.

Oberndorf, 25. Mai 2011

Der Obmann: Bgm. Hans Schweigkofler

Nr. 402 • Amt der Tiroler Landesregierung •
 Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung • LV-A-19/5384

OFFENES VERFAHREN im Oberschwellenbereich Lieferung von flüssigen Brennstoffen für Landesobjekte im Bezirk Innsbruck-Land

Auftraggeber: Land Tirol.

Ausschreibende Stelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3.

Nähere Auskünfte: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, Frau Anja Gstreintaler, Tel. 0043/(0)512/508-2303, Fax 0043/(0)512/508-2305, E-Mail: anja.gstreintaler@tirol.gv.at

Auftragstyp: Lieferaufträge.

CPV-Code: 0913 5100-5.

Beschreibung des Auftrages: Lieferung von Heizöl extra leicht für Landesobjekte im Bezirk Innsbruck-Land.

Ort der Leistungserbringung: Bezirk Innsbruck-Land.

Leistungszeitraum: 1. August 2011 bis 30. Juni 2012.

Ergänzende Angaben: Es müssen alle angeführten Objekte angeboten werden.

Ende der Zuschlagsfrist: 25. Oktober 2011, 24 Uhr.

Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort auf der Homepage des Landes unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> verfügbar.

Angebotsabgabe: Die Angebote müssen bis spätestens Dienstag, den 12. Juli 2011, 11.30 Uhr, in einem verschlosse-

nen Kuvert, versehen mit dem Kennwort des Vergabeverfahrens, beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung (Zi.-Nr. A006), Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, vorliegen. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt. Die Angebotsöffnung findet im Anschluss im Landhaus 1, Erdgeschoß, Zi.-Nr. A006, statt.

Die Abgabe von Angeboten auf elektronischem Weg ist nicht zugelassen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache zu verfassen.

Zuständige Vergabekontrollbehörde: Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck.

Die Absendung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erfolgte am 31. Mai 2011.

Innsbruck, 26. Mai 2011

Für die Landesregierung: Ing. Kraiser

Nr. 403 • Amt der Tiroler Landesregierung •
Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung • LV-A-8/6231

OFFENES VERFAHREN im Oberschwellenbereich

Gebäudereinigung von Landesobjekten

Auftraggeber: Land Tirol.

Ausschreibende Stelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3.

Nähere Auskünfte: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, Frau Birgit Ambrosi, Tel. 0043/(0)512/508-2317, Fax 0043/(0)512/508-2305, E-Mail: birgit.ambrosi@tirol.gv.at

Auftragstyp: Dienstleistungsauftrag.

CPV-Code: 90.91.12-00.

Beschreibung des Auftrages: Gebäudereinigung von Landesobjekten im Bezirk Kitzbühel.

Ort der Leistungserbringung: Bundesland Tirol.

Leistungszeitraum: Beginn 1. August 2011, Ende siehe Ausschreibungsunterlagen.

Ergänzende Angaben: Teilangebote sind zulässig, Alternativ- oder Abänderungsangebote sind nicht zulässig.

Ende der Zuschlagsfrist: 10. Oktober 2011.

Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort auf der Homepage des Landes unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> verfügbar.

Angebotsabgabe: Die Angebote müssen bis spätestens 11. Juli 2011, 10 Uhr, in einem verschlossenen Kuvert, versehen mit dem Kennwort des Vergabeverfahrens, beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, vorliegen. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt. Die Angebotsöffnung findet im Anschluss im Landhaus, 1. Stock, Saal A104, statt.

Die Abgabe von Angeboten auf elektronischem Weg ist nicht zugelassen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache zu verfassen.

Zuständige Vergabekontrollbehörde: Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck.

Die Absendung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erfolgte am 31. Mai 2011.

Innsbruck, 26. Mai 2011

Für die Landesregierung: Ing. Kraiser

Nr. 404 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlb1-B 177.0/151-2011

OFFENES VERFAHREN Errichtung einer Lärmschutzwand in Auland und Leithen

im Zuge der B 177 Seefelder Straße
(km 5,86 bis km 5,94 und km 8,35 bis km 8,80)

Unterlagen: Die Anbotsunterlagen können ab sofort im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4181 erhältlich.

Abgabetermin: Die Anbote müssen bis spätestens Montag, den 27. Juni 2011, um 10.30 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, 3. Stock, Zi. 316, eingelangt sein, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 26. Mai 2011

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Dr. Molzer

Nr. 405 • Stadt Innsbruck • Magistratsabteilung III

OFFENES VERFAHREN Allgemeiner Tiefbau

Bauvorhaben: Ausbau der Viller Dorfstraße.

Auftraggeber: Stadt Innsbruck, 6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 18, für die Obergruppe 01 „Straßenbau“; IKB-AG, 6020 Innsbruck, Salurner Straße 11, für die Obergruppe 02 „IKB-Strom“.

Ausschreibende Stelle: Magistratsabteilung III, Tiefbau, 6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 18, 3. Stock, Zi. 3152, Tel. 0512/5360-3152, Fax 0512/5360-1755, E-Mail: post.tiefbau@innsbruck.gv.at

Leistungsumfang: Gegenstand der Ausschreibung sind die erforderlichen Straßenbau-, Steinverlege-, Pflaster-, Asphaltierungs- und Leitungsverlegearbeiten Strom für den Ausbau der Viller Dorfstraße.

Leistungszeitraum: 12. September 2011 bis 15. Juni 2012.

Teilnahmebedingungen: Unternehmen mit entsprechender Befugnis, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben. Nachweise gemäß den Allgemeinen Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses.

Bewerber von anderen Vertragsparteien des EWR-Abkommens werden betreffend Anerkennungs- oder Gleichhaltungsbescheid auf § 71 (1) BVergG 2006 verwiesen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich Donnerstag, den 16. Juni 2011, in der Zeit von 8 Uhr bis 12 Uhr, direkt bei der ausschreibenden Stelle gegen Barzahlung behoben, gegen Nachweis der Einzahlung und Übernahme der Versandkosten oder per Nachnahme angefordert werden.

Kosten der Unterlagen: € 20,- bei Abholung, zuzüglich € 6,- bei Zusendung bzw. € 10,- bei Zusendung per Nachnahme.

Bankverbindung: Tiroler Sparkasse Bank AG, BLZ 20503, Konto-Nr. 0000-005009, IBAN-Code: AT802050300000005009, BIC-Code: SPIHAT22. Am Einzahlungsbeleg ist der Zahlungsgrund „Leistungsverzeichnis Ausbau Viller Dorfstraße, VaSt 2/034110+817000“ anzugeben.

Angebotslegung: Eine automationsunterstützte Angebotslegung ist nicht vorgesehen.

Abgabetermin/-ort: bis spätestens Mittwoch, den 22. Juni 2011, 11 Uhr, 6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 18, 3. Stock, Zimmer 3147, Bauwesen-Einlaufstelle, einlangend. Die Angebote sind im verschlossenen Kuvert, versehen mit der den Unterlagen beiliegenden Etikette einzureichen.

Angebotsöffnung: Mittwoch, 22. Juni 2011, 11.15 Uhr, Zimmer 3142.

Teilleistungen: Angebote für Teilleistungen sowie rechtliche, technische und wirtschaftliche Alternativangebote sind unzulässig.

Zuschlagsfrist: drei Monate ab Angebotsöffnung.
Innsbruck, 26. Mai 2011
Magistratsabteilung III

Nr. 406 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH •
GZI. 6032-05/240-2011

OFFENES VERFAHREN/BAUAUFTRAG

Baugrubensicherung und Aushub

Öffentlicher Auftraggeber/Kontaktstelle: TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Bau und Technik, Dipl.-Ing. Dr. Johannes Gerhold, 6020 Innsbruck, Maximilianstraße 35, Fax +43/(0)512/504-28714, E-Mail: bau.technik@tilak.at

Technische Projektleitung: ARGE KHZ, 6020 Innsbruck, Grabenweg 67, Herr Stefan Unterberger, Tel. +43/(0)512/395800, Fax +43/(0)512/395810, E-Mail: office@malojer.com

Ausschreibungs- und allfällige ergänzende Unterlagen sind erhältlich im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen> bzw. bei der oben genannten Kontaktstelle.

Kosten: € 38,-.

Schlussstermin für die Anforderung von oder Einsicht in die Unterlagen: 14. Juni 2011, 16 Uhr.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge: 20. Juni 2011, 11 Uhr.

Teilnahmeanträge/Angebote sind an die oben genannte Kontaktstelle, 2. Stock, Sekretariat, zu richten.

Öffnung der Angebote: 20. Juni 2011, 12 Uhr.

Ort der Angebotsöffnung: TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Bau und Technik, 6020 Innsbruck, Maximilianstraße 35, Erdgeschoß, Besprechungszimmer.

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sowie die Ausgabe allfälliger ergänzender Unterlagen ist die Anmeldung im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen>

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TILAK, kundgemacht im Internet unter <http://www.tilak.at/agb>. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers werden nicht anerkannt.

Innsbruck, 24. Mai 2011

Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH:
Dipl.-Ing. Alois Radelsböck

Nr. 407 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH

OFFENES VERFAHREN Zimmermeisterarbeiten (GZI. WE70032-00102/T-0010/2011)

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft mbH, 1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 1, vertreten durch Objektmanagement Team Tirol, Kapuzinergasse 38, 6022 Innsbruck.

Bauvorhaben: Universitätssportstätten – Sanierung und Erweiterung des Werkstätentraktes, 6020 Innsbruck, Fürstentweg 181–189c.

Teilangebote sind nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können über die Homepage der BIG (www.big.at) kostenlos heruntergeladen werden. Die Anforderung in Hardcopy (Papierform) ist gegen Verrechnung der Herstell- und Versandkosten über auftrag.at, Wiedner Gürtel 10, 1040 Wien, möglich (Telefon 01/7982525, Herr Mag. Ngoc Nguyen, E-Mail: big-bestellungen@auftrag.at).

Rückfragen sind von 8 bis 12 Uhr an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Objektmanagement Team Tirol, Frau Romana Zankl, E-Mail: romana.zankl@big.at, Tel. +43/(0)50244-5713, zu richten.

Abgabetermin: 21. Juni 2011, 11 Uhr.

Angebotsöffnung: anschließend.

Innsbruck, 27. Mai 2011

Für die Geschäftsführung:

Dipl.-Ing. Dr. techn. Gerald Lobgesang Ing. Hubert Scherl

Gerichtsedikte

Republik Österreich
Landesgericht Innsbruck
Die Präsidentin

KUNDMACHUNG

20 Jv 1206 - 5 B/11 w

Mit Erlass des Präsidenten des Oberlandesgerichtes für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck vom 5. April 2011, 1 Jv 2165-5F/11 p, wurde unter gleichzeitiger Enthebung des bisherigen Legalisators Johann Braunegger, Herr Oswald Wörle, Pensionist, 6082 Patsch, Gstill 8, im Sinn des Artikels X, § 4 des Gesetzes vom 17. März 1897, RGBI. Nr. 77, mit Wirksamkeit vom 16. Mai 2011 zum Legalisator in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde Patsch im Gerichtsbezirk Innsbruck bestellt.

Innsbruck, 20. April 2011
Der Vizepräsident des Landesgerichtes:
Dr. Wolfgang Lorenzi eh.

Republik Österreich
Landesgericht Innsbruck
Die Präsidentin

KUNDMACHUNG

20 Jv 1555 - 5 B/11 v

Mit Erlass des Präsidenten des Oberlandesgerichtes für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck vom 6. April 2011, 1 Jv 2545-5F/11 w, wurde unter gleichzeitiger Enthebung des bisherigen Legalisators Hermann Seibl, Herr Alfred Neuner, Pensionist, 6380 St. Johann i. T., Velbenstraße 38, im Sinn des Artikels X, § 4 des Gesetzes vom 17. März 1897, RGBI. Nr. 77, mit Wirksamkeit vom 9. Mai 2011 zum Legalisator in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde St. Johann i. T. im Gerichtsbezirk Kitzbühel bestellt.

Innsbruck, 19. Mai 2011
Der Vizepräsident des Landesgerichtes:
Dr. Wolfgang Lorenzi eh.

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck